



Publ.-Nr.:	00.167.185
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	19.08.2024

Volksabstimmung vom 24. November 2024

Am Sonntag, 24. November 2024 – und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen – finden statt:

Eidgenössische Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen (BBI 2023 2302);
2. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete) (BBI 2023 2288);
3. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs) (BBI 2023 2291);
4. Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) (BBI 2024 31).

Kantonale Volksabstimmung

über folgende Vorlagen:

1. VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Förderung und Finanzierung von Spezialpflegeangeboten);
2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;
3. XII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs).

Wichtiger Hinweis: Der XII. Nachtrag zum Steuergesetz kommt nur zur Abstimmung, wenn gegen die Verfügung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens keine Beschwerde eingeht. Da die Beschwerdefrist erst am 29. August 2024 abläuft, erfolgt die Bekanntmachung dieser Vorlage unter Vorbehalt.



Massgebende Vorschriften sind:

- das Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11);
- das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.1) mit der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und –schweizer (BBI 2015 7501);
- die Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116);
- die Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 31. Mai 2006 und 15. Juni 2007 über Massnahmen zur Qualitätssicherung bei der brieflichen Stimmabgabe (BBI 2006 5225);
- das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 30. November 2018 über die Ermittlung der Ergebnisse eidgenössischer Volksabstimmungen mit technischen Mitteln (BBI 2018 7683);
- die Kantonsverfassung (sGS 111.1);
- das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG).

Ermittlung und Übermittlung der Abstimmungsergebnisse

Gemeinden, die gleichzeitig eine Gemeindeabstimmung oder -wahl durchführen, haben gemäss Art. 78 Abs. 3 WAG zuerst die Ergebnisse der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zu ermitteln und sofort durch Erfassung im Ergebnisermittlungssystem der Staatskanzlei zu übermitteln. Die Protokolle der Volksabstimmung sind der Staatskanzlei mit A-Post zuzustellen.

Staatskanzlei